

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

Unternehmen
Straße
Postleitzahl Ort
Land

- im Folgenden „**Lieferant**“ genannt -

und

PVL GmbH
Am Farrnbach 10
90556 Cadolzburg
Deutschland

- im Folgenden „**PVL**“ genannt -

Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der PVL GmbH wird auf dem Weltmarkt durch die Qualität ihrer Produkte entscheidend bestimmt. Dabei ist unter dem Begriff „Qualität“ nicht nur die Güte der Produkte, Prozesse und Systeme zu verstehen, sondern ebenso sind höchste Ansprüche an die Sicherheit und Zuverlässigkeit für Mensch und Umwelt im Einsatzumfeld der Produkte Bestandteil dieses Qualitätsverständnisses. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der zugekauften Produkte (Komponenten, Rohmaterialien) oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität und damit die Sicherheit der Erzeugnisse der PVL GmbH. Ferner wird die Akzeptanz der Produkte als Zulieferteil maßgeblich davon bestimmt, dass die für diesen Bereich relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorgaben jederzeit eingehalten werden.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an die PVL GmbH. Die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles „Null-Fehler“ erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten. Der Abschluss dieser Qualitätssicherungsvereinbarung stellt einen unverzichtbaren Schritt für eine gemeinsame geschäftliche Zukunft mit PVL GmbH dar.

Inhalt

Präambel	1
1. Vorbestimmungen.....	3
2. Haftung	3
3. Qualitätsmanagementsystem (QMS)	3
3.1 Mindestanforderung.....	4
3.2 Aufrechterhaltung	4
3.3 Kontinuierliche Verbesserung (KVP).....	4
3.4 Änderungen	4
3.5 Mitteilungspflichten	4
3.6 Dokumentationspflichten	4
4. Prozesse.....	4
4.1 Mindestanforderung.....	4
4.2 Aufrechterhaltung	5
4.3 Kontinuierliche Verbesserung (KVP).....	5
4.4 Änderungen	5
4.5 Mitteilungspflichten	5
4.6 Dokumentationspflichten	5
5. Produkte	5
5.1 Mindestanforderung.....	6
5.2 Aufrechterhaltung	6
5.3 Kontinuierliche Verbesserung (KVP).....	6
5.4 Änderungen	6
5.5 Mitteilungspflichten	6
5.6 Dokumentationspflichten	7
6. Qualitätssicherungsmaßnahmen.....	7
6.1 Abweichungen	7
6.2 Maßnahmen.....	7
7. Schlussbestimmungen	10
7.1 Laufzeit	10
7.2 Kündigung.....	10
7.3 Allgemeines	10

1. Vorbestimmungen

Dieser QSV liegen die allgemein und international gültigen Anforderungen an die Automobilindustrie sowie die Regelwerke des VDA und der AIAG und deren Harmonisierungen zugrunde. Alle referenzierten Normen, Standards, technischen Spezifikationen, Organisationsrichtlinien (PVL-Richtlinien), gesetzlichen und behördlichen sowie sonstigen vereinbarten Anforderungen finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Zugrunde liegen weiterhin der risikobasierte Ansatz zur Absicherung der Produkt- und Prozessqualität (auch in der Lieferkette) der Automobilindustrie sowie eine faktenbasierte Entscheidungsfindung.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der unter dieser Ziffer 1 genannten Anforderungen.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf die ständige Verbesserung seines Qualitätsmanagementsystems, der Prozesse, Produkte und Dienstleistungen auszurichten. Diese Strategie beinhaltet die ständigen Ziele "Null Fehler", 100% Liefertreue (Mengen- und Termintreue) sowie die Senkung von Kosten.

Bei der Vergabe von Aufträgen an Unterlieferanten (für Produktionsmaterial und Dienstleistungen) ist der Lieferant verpflichtet, die Anforderungen dieser QSV sowie alle produkt- und prozessbezogenen besonderen Merkmale auch in Richtung seiner Unterlieferanten vertraglich weiterzugeben und die Umsetzung sicherzustellen. Eine vorherige Bemusterung der Machbarkeit und die Erfüllung der Qualitätsanforderungen von PVL muss eingehalten werden sowie die Einholung einer schriftlichen Lieferanten Freigabe von PVL

2. Haftung

Der Lieferant ist gemäß den schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen (vgl. Ziffer 5) für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Dienstleistungen verantwortlich. Er hat die Vollständigkeit und Korrektheit der technischen Unterlagen zu überprüfen und, soweit erforderlich, weitere Informationen von PVL anzufordern. Der Lieferant muss die Anforderungen an seine Produkte und Dienstleistungen kennen und bei Unklarheiten PVL informieren.

Der Lieferant haftet für durch die Lieferung mangelhafter Produkte und Dienstleistungen entstandenen Schäden und Aufwendungen.

Der Lieferant wird PVL von allen Produkthaftungsansprüchen insoweit freistellen, als er im Außenverhältnis selbst haftet. Diese Freistellung gilt weiter, soweit die Produkthaftungsansprüche in dem von ihm hergestellten Teilprodukt ihre Ursache haben.

Zur Absicherung ist der Lieferant verpflichtet, eine erweiterte globale Produkthaftpflichtversicherung in Kombination mit einer Rückrufkostenversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme pro Jahr muss, wenn nicht anders vereinbart, mindestens 5 Millionen Euro betragen.

3. Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Die Anforderungen an das QMS stellen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen dar, die ein Lieferant in seiner Unternehmensstruktur erfüllen muss, um den Ansprüchen von PVL zu genügen. PVL hat dazu eine mehrstufige Kategorisierung festgelegt, die je nach Produkt und Prozess des Lieferanten sowie abhängig vom System-Mitentwicklungsgrad Anwendung findet.

Der Lieferant verpflichtet sich, sein QMS in Richtung der IATF 16949 weiterzuentwickeln.

3.1 Mindestanforderung

Als Lieferant ist die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung von einer durch ein anerkanntes Mitglied der IAF MLA (International Accreditation Forum Multilateral Recognition Arrangement) akkreditierten Zertifizierungsstelle Grundvoraussetzung. Diese Zertifizierung ist zwingend notwendig, um eine Geschäftsbeziehung mit PVL aufzubauen und aufrecht zu erhalten.

3.2 Aufrechterhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl die Erfüllung der Mindestanforderung (Ziffer 3.1) als auch weiterführende, bereits erreichte Entwicklungsstufen, selbstständig aufrecht zu erhalten. Dies kann z.B. durch regelmäßige Überwachungsaudits durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gewährleistet werden.

3.3 Kontinuierliche Verbesserung (KVP)

Der Lieferant verpflichtet sich, gemäß der mehrstufigen Kategorisierung von PVL aufbauend auf der Mindestanforderung (Ziffer 3.1), sein QMS gemäß der von PVL zugewiesenen Zielstufe weiterzuentwickeln.

3.4 Änderungen

Im Falle einer Änderung des Zertifizierungsstatus des Lieferanten, sei es durch Erreichen einer höheren Entwicklungsstufe oder durch Zertifikatsentzug, muss dies unverzüglich PVL mitgeteilt werden. Anschließend erfolgt gemeinsam mit dem Lieferanten die Planung von eventuell notwendigen Entwicklungsmaßnahmen.

3.5 Mitteilungspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl den unter Ziffer 3.2 geforderten Status als auch die unter Ziffer 3.4 genannten möglichen Änderungen binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntwerden PVL mitzuteilen.

PVL ist dazu verpflichtet, dem Lieferanten vor Beauftragung für ein Neuprojekt die damit möglicherweise einhergehende Änderung der Zielentwicklungsstufe und den damit einhergehenden Anforderungen an das QMS mitzuteilen. Sofern diese dem Lieferanten nicht bekannt sind, hat dieser Sorge zu tragen, die Informationslücke selbstständig vor Auftragsvergabe zu schließen.

3.6 Dokumentationspflichten

Bei der Unterstützung der Entwicklungsprogramme des QMS von Lieferanten durch PVL sind sämtliche geplanten, ergriffenen und als wirksam validierten Maßnahmen zur beidseitigen, jederzeit möglichen Einsicht zu dokumentieren und für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Entwicklung sicher aufzubewahren.

4. Prozesse

Die Anforderungen an die Prozesse (Produktion, Entwicklung und unterstützend) orientieren sich hauptsächlich an den Vorgaben der VDA 6.3 und weiteren vereinbarten Kundenanforderungen. Bei der Übergabe von Projekt zur Serie sind zusätzlich, je nach Vereinbarung bei Ausschreibung, die Anforderungen des PPF nach VDA 2 oder PPAP nach AIAG zu berücksichtigen.

4.1 Mindestanforderung

Es gelten die in dem DIN EN ISO 9001 genannten bewertungsrelevanten Mindestanforderungen, wenn nicht anders mit PVL vereinbart. Des Weiteren müssen die Werte Langzeitprozessfähigkeit (cpk = Critical Process Capability) und Prüfmittelfähigkeit (cgk = Capability process Katayori) immer Bestandteil des Nachweises der Prozessfähigkeit sein.

Für sicherheitsrelevante Merkmale (CC- und SC-Merkmale, vgl. 5.1) gilt ein Fähigkeitsfaktor von $cpk \geq 1,67$ als minimaler Wert für deren Nachweis.

4.2 Aufrechterhaltung

Der Lieferant hat durch regelmäßige interne Prozessaudits und Assessments die Liefer-, Qualitäts- und Prozessfähigkeit nachzuweisen (vgl. Ziffer 6.2.6). Im Falle von Abweichungen sind gemäß PDCA-Zyklus Korrekturmaßnahmen zu definieren, umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen.

4.3 Kontinuierliche Verbesserung (KVP)

Der Lieferant ist verpflichtet, Prozesse im Sinne des KVP weiterzuentwickeln. Dies beinhaltet u.a., PVL über Verbesserungsmöglichkeiten gemäß dem Stand der Technik zu informieren, sodass gemeinsam über die Optimierungen entschieden werden kann.

4.4 Änderungen

Änderungen am Prozess sind PVL anzuzeigen und zu dokumentieren, die Nachverfolgung muss gewährleistet sein. Dabei ist die kundenspezifische PVL-Richtlinie „**QMU 0804 Antrag für Sonderfreigabe Request for special release**“ oder in Rücksprache mit zu verwenden.

Ggf. muss die Qualitätsfähigkeit des Prozesses durch ein Audit nach VDA 6.3 (durch PVL, den Lieferanten oder einen Dritten) erneut nachgewiesen werden. Diese Notwendigkeit liegt im Ermessen von PVL.

4.5 Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflichten richten sich, wenn nicht anders vereinbart, nach der im VDA 2 enthaltenen Auslösematrix.

Die Nichteinhaltung von Mengen und Terminen bei Lieferungen ist dem zuständigen Ansprechpartner bei PVL unverzüglich mitzuteilen.

Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, bei drohenden Lieferengpässen sofort nach Bekanntwerden PVL über Ursache, Umfang, Dauer und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

4.6 Dokumentationspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Rückverfolgbarkeit im Fall auftretender Qualitätsmängel fertigungsbegleitende Qualitätsaufzeichnungen, für mindestens zehn Jahre nach ihrer Erstellung sicher aufzubewahren.

Abweichend hiervon sind für dokumentationspflichtige Merkmale relevante Dokumente 15 Jahre nach End Of Production (EOP) sicher aufzubewahren. Dokumentationspflichtige Merkmale sind in den technischen Unterlagen von PVL (vgl. Ziffer 5.1) eindeutig gekennzeichnet.

Die vorgenannten Aufbewahrungsfristen gelten nur, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgegeben sind.

5. Produkte

Die von PVL gestellten Anforderungen an Produkte (dies schließt in dieser Ziffer 5 Dienstleistungen ein) basieren auf den zwischen PVL und dem Lieferanten vereinbarten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Lieferrichtlinien, Verfahrensrichtlinien, Lasten- und Pflichtenhefte, etc.).

Diese Vereinbarung der technischen Unterlagen findet über eine Erstbemusterung nach VDA 2 (Verband der Automobilindustrie) oder PPAP (Production Part Approval Process) statt. Die Umfänge der Bemusterung liegen im Ermessen von PVL und werden dem Lieferanten bei Beauftragung mitgeteilt.

5.1 Mindestanforderung

Basierend auf den technischen Unterlagen ist der Lieferant verpflichtet, vor Annahme des Auftrags eine Machbarkeitsanalyse unter Berücksichtigung aller Ressourcen und der Herstellbarkeit des Bauteils durchzuführen.

Wird in einer Zeichnung auf ein besonderes Merkmal hingewiesen, so ist dieses besonders zu beachten und zu behandeln. Besondere Merkmale untergliedern sich in sicherheitsrelevante (CC = Critical Characteristics) und funktionsrelevante Merkmale (SC = Special Characteristics). Über die von PVL festgelegten besonderen Merkmale hinaus muss der Lieferant auf Basis seiner Erfahrung und Produkt- und Prozessauslegung prüfen, ob er weitere besondere Merkmale für sich festlegen und handhaben muss.

Im Serienproduktionsprozess ist der Lieferant verpflichtet, nach den ihm vorliegenden Unterlagen zu fertigen, zu prüfen und die Funktionserfüllung sicherzustellen.

Des Weiteren ist der Lieferant für die spezifikationsgerechte Anlieferung seiner Produkte verantwortlich. Dies beinhaltet einen Nachweis der Funktionserfüllung gemäß der technischen Unterlagen nach Fertigstellung und vor Versand an PVL.

Eingehende Produkte werden bei PVL bezüglich Menge und Identität sowie Transport- und Verpackungsschäden geprüft. Dabei festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Im Übrigen wird PVL die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.2 Aufrechterhaltung

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Qualität der gelieferten Produkte zu jeder Zeit aufrechtzuerhalten.

Um dies zu gewährleisten, hat er sich so mit Prüfmitteln auszustatten, dass alle Produktmerkmale und die Funktionserfüllung geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen einer geregelten, angemessenen und nachweisbaren Überwachung unterliegen.

Weiterhin schließt dies eine regelmäßige Requalifikationsprüfung innerhalb von 12 Monaten ein. Diese Prüfung beinhaltet eine vollständige Maß- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material, Funktion und, sofern anwendbar, Aussehen. Auf Anforderung sind die Ergebnisse PVL zur Verfügung zu stellen.

5.3 Kontinuierliche Verbesserung (KVP)

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte im Sinne des KVP weiterzuentwickeln. Dies beinhaltet u.a., PVL über Verbesserungsmöglichkeiten gemäß dem Stand der Technik zu informieren, sodass gemeinsam über die Optimierungen entschieden werden kann.

5.4 Änderungen

Änderungen am Produkt sind gemäß der Auslösematrix des VDA 2 anzuzeigen, zu dokumentieren und durchzuführen. Anzeigepflichtige Änderungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch PVL.

Der Umfang der vorzulegenden Dokumente der Bemusterungsunterlagen ist für jede Änderung festzulegen. Dieser Umfang wird von PVL mit definiert.

5.5 Mitteilungspflichten

PVL verpflichtet sich, dem Lieferanten immer die neuesten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform zur Verfügung zu stellen.

Ebenso verhält es sich mit Änderungen (vgl. Ziffer 5.4); die verursachende Partei ist zur Mitteilung verpflichtet.

Zusätzlich sind die Kennzeichnungsvorgaben nach Ziffer 6.2.1 jederzeit einzuhalten.

5.6 Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflichten ergeben sich aus der Auslösematrix des VDA 2. Außerdem muss der Lieferant sicherstellen, dass Daten, die relevant für die Einhaltung besonderer Merkmale sind, gemäß den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen dokumentiert und Aufbewahrt werden.

Im Falle einer Nacharbeit an den Produkten ist dies im Sinne der Rückverfolgbarkeit nach IATF 16949, Abschnitt 8.5.2, zu dokumentieren.

Die Dauer des Aufbewahrungszeitraumes errechnet sich wie folgt: Produktionszeitraum + Zeitraum der Ersatzteilversorgung + 12 Monate.

Die Vollständigkeit wie auch die Rückverfolgbarkeit muss hier vom Lieferanten gewährleistet sein.

6. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Bei Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen dieser QSV ist PVL berechtigt, ggf. mit einem Beauftragten des Endkunden, beim Lieferanten die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen.

6.1 Abweichungen

Abweichungen können in verschiedenen Formen festgestellt werden, z.B. durch eine Häufung von Reklamationen, Wiederholreklamationen, sinkende Mengen- und Termintreuen, als Ergebnis eines Prozessaudits oder bei der Analyse der jährlichen Lieferantenbewertung von PVL. Auch fehlende Kommunikation und mangelnde Proaktivität bei Abweichungen von Produkt und Prozess können als Auslöser für qualitätssichernde Maßnahmen fungieren.

Werden während des Herstellprozesses beim Lieferanten Abweichungen festgestellt, so hat dieser gemäß den einschlägigen Anforderungen an den Prozess zur Lenkung fehlerhafter Produkte (VDA 6.3, DIN EN ISO 9001, ggf. IATF 16949) zu reagieren und mittels Sofortmaßnahmen sicherzustellen, dass keine weiteren abweichenden Produkte an PVL geliefert werden.

Werden fehlerhafte Produkte erst bei PVL entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend geeignete Maßnahmen zur Fehlereingrenzung einzuleiten. Dies unterliegt einem standardisierten Reklamationsprozess (vgl. Ziffer 6.2.3).

6.2 Maßnahmen

Je nach Sachlage und Ursache der Notwendigkeit von qualitätssichernden Maßnahmen gestalten sich diese als technisches Gespräch, Qualitätsgespräch sowie als Systemaudit (DIN EN ISO 9001, IATF 16949 oder relevanten Anforderungen), Assessment (Automotive SPICE oder ISO/IEC15504) oder Prozessaudit (VDA 6.3). PVL verpflichtet sich, die vorgenannten Maßnahmen rechtzeitig vor der geplanten Durchführung mit dem Lieferanten abzustimmen.

6.2.1 Kennzeichnung von Produkten

Angelieferte Produkte sind gemäß den Automobilstandards (insbesondere VDA 6.3, IATF 16949) zu kennzeichnen. Ggf. sind sie mit zusätzlichen, mit PVL separat vereinbarten Kennzeichnungen, zu versehen.

Erfolgt die erste Anlieferung von Produkten mit einem geänderten Revisionsstand oder nach Bearbeitung einer Reklamation, so ist diese Lieferung zusätzlich deutlich sichtbar auf der Außenseite der Gebinde und auf dem Lieferschein zu kennzeichnen. Sollte es sich um Prototypen handeln, so sind die dazugehörigen Dokumente so an der Lieferung anzubringen, dass für Dritte nicht ersichtlich ist, dass es sich um Prototypen handelt.

Auslöser für eine notwendige Kennzeichnung sind:

- Änderung des Revisionsstands oder Indexänderung der Technischen Unterlagen
- Erstmuster
- Vorserienlieferungen
- Prototypen
- Nach Reklamationen durch PVL (es ist die PVL-Referenznummer der Mängelanzeige anzugeben):
 - Erste Lieferung nach Reklamation mit wirksamen Abstellmaßnahmen
 - Ersatzlieferung zur Reklamation
 - Nacharbeit der Produkte aus Reklamation
 - Rücksendung abgelehnter Produkte aus Reklamation

6.2.2 Antrag auf Sonderfreigabe

Falls während der Herstellung oder der Qualitätsprüfung von Produkten Abweichungen von den gemäß Ziffer 5. gestellten Anforderungen auftreten, so ist zunächst gemäß Ziffer 6.1 zu verfahren.

Falls die Abweichung weder Funktion, Lebensdauer noch optische Eigenschaften betrifft, so kann der Lieferant nach Durchführung einer Risikobewertung einen Antrag auf Sonderfreigabe („Antrag für Sonderfreigabe/ Request for special release“) schriftlich stellen. Begleitend, sofern nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant PVL mindestens fünf Stück Musterteile, die die Abweichung zeigen, zur Verfügung.

PVL trifft dann auf Basis dieser Informationen die Freigabeentscheidung.

Der Lieferant ist verpflichtet, auch während des hier geschilderten Sonderfreigabeprozesses die mengen- und termingerechte Lieferung mit anforderungskonformen Produkten an PVL sicherzustellen.

6.2.3 Reklamationen

Jede Reklamation ist, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet, in Form eines 8D-Berichtes zu bearbeiten und zu dokumentieren. Auf Forderung vom Lieferanten kann PVL auch ihr eigenes „QMU 8D-Report“ Formblatt zur Bearbeitung dem Lieferanten zur Verfügung stellen.

Eine erste Reaktion des Lieferanten auf die Reklamation und den (ggf. vorläufigen) 3D-Bericht muss binnen zwei Werktagen vorliegen, der Abschluss des 8D-Berichtes nach 10 Werktagen. Einzelne Maßnahmen können hierbei noch in Bearbeitung sein, müssen jedoch klar definiert, kommuniziert mit PVL und mit einem Zieltermin versehen sein.

Wenn einen Monat nach Reklamation keine Stellungnahme des Lieferanten erfolgt, gilt der Vorgang als vom Lieferanten anerkannt und abgeschlossen.

Eine Ablehnung der Reklamation durch den Lieferanten kann nur mit einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen. PVL bleibt dabei eine Einspruchsfrist von 10 Werktagen nach Eingang der Ablehnung vorbehalten.

6.2.4 Sammelausschuss

Sammelausschuss (die Vereinbarung bestimmter, dem Prozess auf natürliche Weise innewohnender Fehlermöglichkeiten und die damit verbundenen Fehlerbilder) ist eine vereinfachende Variante der unter 6.2.3 beschriebenen Reklamationen. Ein Sammelausschuss muss, sofern auf den Herstellprozess des Lieferanten anwendbar, separat zu dieser Qualitätssicherungsvereinbarung schriftlich vereinbart werden.

6.2.5 Sortieren/Nacharbeit

PVL ist jederzeit nach vorheriger Information des Lieferanten zur Ersatzvornahme, insbesondere Sortieren/Nacharbeit berechtigt.

6.2.6 Audits

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen interne Prozess- und Produktaudits durchzuführen. Des Weiteren sind für schriftlich vereinbarte dokumentationspflichtige Merkmale mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten ein Selbstaudit nach kundenspezifischen Vorgaben durchzuführen.

Grundsätzlich hat PVL das Recht, die aufgeführten Audits und Assessments beim Lieferanten selbst oder durch einen von PVL beauftragten Dritten durchzuführen. Der Lieferant hat für die im Auftrag von PVL handelnden Auditoren und Assessoren die Verfügbarkeit der Informationen, Dokumente und Ansprechpartner sowie den Zugang zu allen auditrelevanten Bereichen auf dem Firmengelände des Lieferanten für die Zeit des Audits sicherzustellen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, nach Unterzeichnung des Auditberichts, Ursachenanalysen gemäß den Auditfeststellungen durchzuführen und angemessene Korrekturmaßnahmen einzuleiten und umzusetzen.

6.2.7 Sonderfahrten

Als Sonderfahrten werden Lieferungen bezeichnet, die an einem anderen Termin als den vereinbarten regelmäßigen Anlieferungen (vom Lieferanten zu PVL oder von PVL zu seinen Kunden) durchgeführt werden.

Dies kann u.a. dann notwendig sein, wenn geplante Liefermengen oder Liefertermine nicht eingehalten werden. Auch zum Rückstandsabbau ist dies eine gängige Maßnahme.

PVL entscheidet in Abstimmung mit seinen Kunden, ob eine Sonderfahrt notwendig ist.

6.2.8 Lieferantenbewertung

Der Lieferant erhält eine jährliche Lieferantenbewertung von PVL. Wird der Lieferant im A-Bereich eingestuft, befindet er sich im kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Dies bedeutet eine laufende Optimierung seiner Produkt- und Prozesslandschaften in Eigeninitiative. Im Falle einer B- oder C-Bewertung, ist der Lieferant ebenfalls zu einer Optimierung seiner Produkt- und Prozesslandschaften verpflichtet sowie eine schriftliche Stellungnahme an PVL zu berichten. Die ausstehenden Optimierungen sind in Form eines Maßnahmenplans, wenn nicht anders vereinbart binnen drei Kalenderwochen nach Erhalt der Lieferantenbewertung an PVL zu übermitteln. Die Einleitung von weiteren Maßnahmen bleibt PVL vorbehalten.

6.3 Kosten

Grundsätzlich gilt, dass durch qualitätssichernde Maßnahmen entstehende Kosten nach dem Verursacherprinzip getragen werden. Dies bedeutet, dass bei der Analyse des aufgetretenen Fehlers bzw. des Auslösers der notwendigen Maßnahme der Verursacher ermittelt werden muss (PVL oder der Lieferant).

6.3.1 Kennzeichnung von Produkten

Erstanlieferungen von Produkten, die aufgrund des unter Ziffer 6.2.1 genannten Auslösers „Änderung des Revisionsstands oder Indexänderung der Technischen Unterlagen“ erfolgen, sind essentiell relevant für die Rückverfolgbarkeit der Produkte in der Lieferkette sowie bei Eingrenzen des Fehlers im Schadensfall (auch bei einem Endkunden von PVL).

Daher ist PVL im Falle einer vom Lieferanten schuldhaft nicht gemäß vorstehendem Absatz ordnungsgemäß gekennzeichneten Erstanlieferung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,- € pro nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Lieferscheinposition zu berechnen.

6.3.2 Reklamationen

Die Geltendmachung von Kosten im Rahmen geltender Gesetze bleibt PVL vorbehalten. Die Rücksendung der reklamierten Produkte erfolgt unfrei an den Lieferanten.

Prüf- und administrative Kosten, die beim Lieferanten entstehen, unabhängig vom Befund werden seitens PVL nicht anerkannt und bezahlt.

Zur Vereinfachung der Reklamationsabwicklung werden folgende Pauschalen zur Verrechnung der hiermit verbundenen Kosten von PVL 100,- € vereinbart:

Bei Ablehnung der Reklamation durch den Lieferanten darf der Lieferant den entsprechenden Betrag rückbelasten, sofern die Einspruchsfrist (vgl. Ziffer 6.2.3) verstrichen ist oder PVL die Ablehnung akzeptiert hat.

6.3.3 Sammelausschuss

Eine generelle Regelung mit Umgang von Sammelausschuss ohne Absprache zwischen Lieferanten und PVL gibt es nicht. Nur nach schriftlicher Vereinbarung wird dies Erfolg.

6.3.4 Sortieren/Nacharbeit

Es gilt der Stundensatz von 50,- € für Nacharbeit oder Sortierkosten, wenn PVL die Maßnahmen durch eigenes Personal einleitet. Falls es notwendig ist (z.B. aus Kapazitätsgründen), einen Dritten mit Sortieren oder Nacharbeit zu beauftragen, behält sich PVL das Recht vor, die dadurch entstehenden Kosten an den Lieferanten weiter zu belasten.

6.3.5 Audits

Sofern eine Abweichung nach Ziffer 6.1 vorliegt, hat der Lieferant die entstehenden Kosten für das Audit/Assessment (Reisekosten, Stundensatz, Kost und Logis für die Auditoren/Assessoren) zu tragen.

Dies gilt nicht für Audits, die gemäß Ziffer 4 im Zuge der Prozess- und Produktfreigabe durchgeführt werden oder sog. Turnusaudits, deren Auslöser in den PVL-internen Prozessen liegt.

6.3.6 Sonderfahrten

Wenn der Lieferant Verursacher der Sonderfahrt ist (z.B. aufgrund der unter Ziffer 6.2.7 genannten Gründe), so behält sich PVL das Recht vor, auch Sonderfahrtkosten von PVL zu seinen Kunden an den Lieferanten zu belasten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Laufzeit

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren („Grundlaufzeit“). Sie verlängert sich anschließend mit dem Ablauf der Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie vorher nicht gekündigt worden ist.

7.2 Kündigung

Die Qualitätssicherungsvereinbarung kann nach Ablauf der Grundlaufzeit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7.3 Allgemeines

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.

Gerichtsstand ist Nürnberg / Fürth, Deutschland. PVL ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

Lieferant

Unternehmen
Straße
Postleitzahl Ort
Land

PVL GmbH
Am Farrnbach 10
90556 Cadolzburg
Deutschland

Ort

Datum

Ort

Datum

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift Einkauf

Name

Unterschrift

Name

Unterschrift